

antwortung und bedeutsame Aufgabe, die die sozialistische Staatsmacht diesen Werkträgern überträgt, vor.

Das widerspiegelt sich auch in den entsprechenden Festlegungen des StVG, in denen gefordert wird, daß diese Betriebsangehörigen neben ihrer fachlichen Befähigung physisch und psychisch für die Arbeit mit Strafgefangenen geeignet sein und die Gewähr für einen wirksamen Beitrag bei der Erziehung der Strafgefangenen bieten müssen.

Die generelle Stellung der Angehörigen der AEB im Prozeß der Strafenverwirklichung ergibt sich aus der Aufgabenstellung und den Pflichten, die den AEB durch das StVG übertragen werden. Mit ihrem Tätigwerden nach entsprechender Auswahl und Bestätigung haben die Betriebsangehörigen die rechtlich fixierte Verantwortung des AEB in der praktischen Durchführung des Arbeitseinsatzes der Strafgefangenen umzusetzen und dabei das Gesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen einzuhalten. Es hängt also in hohem Maß vom Handeln dieser Betriebsangehörigen ab, wie alle mit dem Arbeitseinsatz Strafgefangener verbundenen Aufgaben verwirklicht werden und die AEB ihrer Verantwortung dadurch nachkommen. Der Grad der Mitwirkung dieser Betriebsangehörigen an der Erziehung der Strafgefangenen selbst ist abhängig von der ausgeübten Funktion bei der Leitung und Sicherstellung des Arbeitsprozesses.

Der Einsatz von Betriebsangehörigen hat insbesondere zu erfolgen zur

- Gewährleistung des Produktionsablaufs;
- Sicherung der erforderlichen Leitungs- und Überwachungsfunktionen im Produktionsprozeß;
- Anleitung und Kontrolle zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Arbeitsaufgaben und zur Einhaltung der Arbeitsdisziplin durch die im jeweiligen Arbeitsbereich tätigen Strafgefangenen sowie bei entsprechenden, durch den AEB zu vertretenden Umständen, zur
- Durchführung direkter Beaufsichtigungsaufgaben gemäß dem jeweiligen Sicherungssystem der Einrichtung des SV.

In jedem Fall sind die besonderen Rechte und Pflichten dieser Betriebsangehörigen im Einvernehmen mit den Leitern der Einrichtungen des SV durch die Leiter der AEB festzulegen (s. dazu auch Anl. 4). Das erfolgt in Ergänzung zu den Arbeitsverträgen oder Anhängen zu den betrieblichen Arbeitsordnungen bzw. auch in besonderen Funktionsplänen.

Die eingesetzten Betriebsangehörigen stehen somit unverändert im **Arbeitsrechtsverhältnis** zu ihrem **VEB**. Bedingt durch die besonderen Anforderungen, die sie zur Gewährleistung des Arbeitseinsatzes Strafgefangener zu erfüllen haben, erweitern sich jedoch ihre